

III.

Qualifizierung der Gütekontrolleure

§ 8

(1) Zur weiteren Qualifizierung der Leiter und Mitarbeiter der Gütekontrolle sind regelmäßige Schulungen durchzuführen. Die Hauptverwaltungen haben für die Leiter der Gütekontrolle geschlossene Kurzlehrgänge zu organisieren. Der Lehrplan derartiger Lehrgänge soll neben den gesellschaftswissenschaftlichen und fachlichen Themen auch eine pädagogische Ausbildung enthalten, die dem Leiter der Gütekontrolle die Voraussetzung für die Qualifizierung seiner Mitarbeiter im Betrieb gibt.

(2) Der Leiter der Gütekontrolle der Hauptverwaltung oder sein Vertreter haben an den Lehrgängen der Leiter der Gütekontrolle ständig teilzunehmen und sich einen umfassenden Überblick über den Leistungsstand und die Charakteristik der einzelnen Leiter der Gütekontrolle zu verschaffen.

(3) Die Schulung und die betriebliche Bewährung bilden mit die Grundlage zur Bestätigung des Leiters der Gütekontrolle durch den Minister bzw. den Hauptverwaltungsleiter.

(4) Die Hauptverwaltungen sind außerdem verpflichtet, in jedem Quartal eine Arbeitsbesprechung mit den Leitern der Gütekontrolle der Betriebe durchzuführen, auf der neue Prüf- und Meßmethoden, Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Produktion, die Qualifizierung der Gütekontrolleure usw. besprochen werden. Hierbei soll der Erfahrungsaustausch auf diesen Gebieten im Vordergrund stehen. Die fachlich zuständigen Prüfdienststellen des DAMW sind zu diesen Arbeitsbesprechungen einzuladen. Die Hauptverwaltungen können für diese Besprechungen unter Berücksichtigung der verschiedenen Erzeugnisse und der regionalen Verhältnisse Arbeitskreise bilden, einen Leiter aus der betreffenden Arbeitsgruppe wählen und ihn mit der Durchführung der Arbeitsbesprechungen in dieser Arbeitsgruppe beauftragen.

§ 9

(1) Die Mitarbeiter der Gütekontrolle sind innerbetrieblich wöchentlich mindestens zwei Stunden durch den Leiter der Gütekontrolle zu schulen.

■ (2) Die Schulung hat nach folgenden Richtlinien zu erfolgen:

- a) Gesetzliche Grundlagen der Gütekontrolle,
- b) die innerbetriebliche Gütekontrollorganisation mit ihren Gliederungen,
- c) die überbetrieblichen Kontrollorganisationen, wie DAMW, DAMG, DSRK, TU usw.,
- d) Werkstoffkunde und Werkstoffprüfung, unter besonderer Berücksichtigung der im jeweiligen Betrieb zur Verwendung kommenden Werkstoffe,
- e) Zeichnungswesen,
- f) Passungssysteme und Toleranzen,
- g) allgemeines Meßwesen (Aufbau und Arbeitsweise),
- h) Anwendung, Behandlung und Aufbewahrung der Meßgeräte,
- i) Prüfung der Lehren und Meßzeuge (Einfluß der Temperatur).

(3) Auf Grund dieser Richtlinien sind von den Leitern der Gütekontrolle in Zusammenarbeit mit der Abteilung Arbeit Schulungspläne auszuarbeiten und der Hauptverwaltung einzureichen.

(4) Für eine Spezialausbildung, wie z. B. die Ausbildung als Werkstoffprüfer nach Schnellprüfmethoden (insbesondere der Gütekontrolleure des Wareneingangs), hat die Hauptverwaltung ebenfalls geschlossene Lehrgänge nach Möglichkeit in Betrieben ihres Verwaltungsbereiches durchzuführen, in denen die entsprechenden Prüf- und Meßeinrichtungen zur Verfügung stehen und eine reibungslose und den betreffenden Betrieb nicht hemmende Durchführung des Lehrganges gewährleistet ist.

IV.

Selbstprüfer

§ 10

(1) Zur ständigen Verbesserung der Qualität der Produktion ist in allen Betrieben im Rahmen der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung die Selbstprüferentwicklung auf breiter Basis zu fördern.

(2) Zur Entwicklung der Selbstprüferbewegung ist es notwendig, daß die Massenorganisationen das Bewußtsein aller Mitarbeiter ständig verbessern.

(3) Zum Selbstprüfer bzw. zur Selbstprüferbrigade können nur fachlich hochqualifizierte Kollegen bzw. Brigaden verpflichtet werden, die mindestens zwei Monate lang einwandfreie Arbeit abgeliefert haben und deren Arbeitsausschuß unterhalb der für die betreffende Fertigung erarbeiteten, wirtschaftlichen Kennziffern liegt.

(4) Außer diesen Voraussetzungen muß die charakterliche Zuverlässigkeit gegeben sein, die die Garantie gibt, daß nur einwandfreie Arbeit weitergeleitet wird und daß bei auftretenden Mängeln jeglicher Art die Gütekontrolle verständigt wird. Es muß eine bewußte Einstellung zur Qualitätsarbeit vorhanden sein. Bei der Ernennung zum Selbstprüfer bzw. zur Selbstprüferbrigade handelt es sich um eine Auszeichnung.

§ 11

(1) Alle Kollegen bzw. Brigaden, die auf Grund ihrer Leistung für die Verpflichtung als Selbstprüfer geeignet sind, werden vom Leiter der Abteilung, in der sie beschäftigt sind, der Gütekontrolle vorgeschlagen. Die Gütekontrolle kann die Vorschläge ablehnen, wenn nicht die Voraussetzungen vorhanden sind, oder bestätigen und dem Werkleiter zur Auszeichnung vorlegen.

(2) Der Selbstprüfer bzw. die Selbstprüferbrigade ist vom Tage der Verpflichtung an verpflichtet, die fertiggestellten und für gut befundenen Arbeitsstücke selbst abzustempeln. Der von der Gütekontrolle ausgehändige Stempel zur Abstempelung der Werkstücke und Arbeitspapiere ist in der Gütekontrolle zu registrieren. Bei Abweichungen an Teilen, Baugruppen oder Fertigerzeugnissen gegenüber den Konstruktionsunterlagen und Standards sind die Selbstprüfer bzw. Selbstprüferbrigaden verpflichtet, dies sofort der Gütekontrolle zu melden. Ausschussteile sind der Gütekontrolle gesondert vorzulegen.